

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 19. Januar 2023

Nr. 02

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.01.2023	70
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.01.2023	147

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/02

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 13 Die Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden wahlweise in den Bereichen

- (A) Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken
- (B) Lernen, Entwicklung und Beratung und
- (C) Personal und Wirtschaftspsychologie

so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität einen Prüfungsausschuss, der für den Bachelor und Masterstudiengang Psychologie

zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretende für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertretende, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(7) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nur beratend mit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin/seinem Vertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mindestens zwei weitere Mitglieder, darunter mindestens eine Studierende/ein Studierender anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 7 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter oder seine Vertreterin/sein Vertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 7 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Psychologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Psychologie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

Modul A – Psychologische Diagnostik

Modul B – Statistik für Fortgeschrittene

Modul C – Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie

Modul D - Masterarbeit und Wissenschaftskommunikation

Modul E – Berufspraktikum

Schwerpunkt Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken:

Modul F1: Grundlagen Dynamischer Sozialer Systeme

Modul G1: Soziale Dynamiken: Interpersonelle Wahrnehmung, Interaktion und Kommunikation

Modul H1: Veränderungen in Sozialen Systemen: Individuen, Dyaden, Netzwerke

Schwerpunkt Lernen, Entwicklung und Beratung:

Modul F2: Lernen und Entwicklung

Modul G2: Entwicklung und Beratung

Modul H2: Beratung im Lehr-Lernkontext

Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie:

Modul F3: Aktuelle Entwicklungen in der Personal- & Wirtschaftspsychologie

Modul G3: Personalmanagement

Modul H3: Führung und Gesundheit

²Studierende werden gemäß der gültigen Zugangs- und Zulassungsordnung für einen der drei Schwerpunkte zum Studium zugelassen.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus, wovon 16 Leistungspunkte auf eine berufspraktische Tätigkeit und 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit entfallen. ²Die berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung einer Person, die einen berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Master- oder Diplomabschluss) aufweist, kann auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden. ³Die Mindestdauer eines Teilpraktikums beträgt vier Wochen. ⁴Auf begründeten Antrag der Studierenden/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss eine maximal sechswöchige berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung von fachfremden Personen anerkennen. ⁵Eine einschlägige Berufstätigkeit bzw. eine Praktikumstätigkeit unter Anleitung einer Person mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Master- oder Diplomabschluss) vor Aufnahme des Studiums, aber nach Abschluss des Bachelorstudiums kann vom Prüfungsausschuss als berufspraktische Tätigkeit im Umfang von bis zu 12 Wochen anerkannt werden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹VORLESUNGEN dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende, enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

³SEMINARE dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁴In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt.

⁵PROJEKTSEMINARE dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. ⁶Hierzu gehören u. a. Trainings in diagnostischen und beratenden Situationen und Planung und Durchführung von empirisch-experimentellen Untersuchungen.

⁷STUDIENPROJEKTE UND KOLLOQUIA sind Veranstaltungen, deren Aufgaben einem konkreten Forschungs- und Anwendungszusammenhang zugeordnet sind.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. ³Die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) ¹Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. ²Wird für eine Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht gefordert, so dürfen nicht mehr als 20% der Sitzungen versäumt werden, um die im jeweiligen Modul verankerten Studien- und/oder Prüfungsleistungen absolvieren zu können. ³Ein Abweichen von dieser 20% Regel ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Klärung im persönlichen Gespräch mit der/dem jeweiligen Lehrenden und ggf. die Vereinbarung von Kompensationsleistungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) ¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 12

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- bzw. Multiple-Choice) abgeprüft werden, sofern dieser Anteil maximal zu 1/3 in die Benotung der Klausur eingeht. ²Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie in angemessenem Umfang den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. ⁵Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

(2) ¹Der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Klausuranteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die Durchschnittspunktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge nicht um mehr als 5 % unterschreitet. ²Die Gesamtnote der Klausur wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und der übrigen Prüfungsteile gebildet; § 19 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine in der Regel empirische Fragestellung aus der Psychologie selbstständig

nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
²Als Richtwert für den Umfang der Masterarbeiten sind 40 – 80 Seiten festgelegt.

(2) ¹Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Wahl des Themas hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ²Als Themenstellerin/Themensteller darf in der Regel nur tätig werden, wer Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie oder einem verwandten Fach hat, promoviert oder habilitiert ist und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ³Darüber hinaus können grundsätzlich auch Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sowie in den Ruhestand versetzte promovierte oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie von ihrer Lehrverpflichtung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entbunden wurden, als Themenstellerin/Themensteller tätig werden. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie, die nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, jedoch an einer anderen Universität in dem Fachbereich Psychologie eine Lehrtätigkeit ausüben, als Themenstellerin/Themensteller zulassen; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von § 14 Abs. 2 zulassen, die entweder aus anderen Fächern als der Psychologie kommen, oder die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie oder einem verwandten Fach haben, oder die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 30 Leistungspunkte (ohne Anrechnung des Berufspraktikums) in abgeschlossenen Modulen erworben hat, von denen eines das Modul B ist. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 21 Wochen. ²Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 28 Wochen. ³Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die

Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, ggf. durch ein ärztliches Attest, nachzuweisen. ⁵Über die Verlängerung gem. Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 1 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als zwölf Monate nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 3.

(7) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Arbeit muss den wissenschaftlichen und formalen Richtlinien des Faches Psychologie (DGPs/APA) entsprechen. ⁵Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁶Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und als Datei einzureichen. ²Bei Nichtübereinstimmung gilt die ausgedruckte Version. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Für die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer gilt ebenfalls § 13 Abs. 2 und Abs. 3. ⁵Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁷Beträgt

die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, die/der die Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 erfüllt. ⁸In diesem Fall legen die drei Prüferinnen/Prüfer die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. ⁹Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. ¹⁰Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung. ¹¹Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. ¹²Ist die erste Prüferin/der erste Prüfer nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, so muss die zweite Prüferin/der zweite Prüfer Mitglied des Fachbereichs sein.

(3) ¹Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Im Falle einer Drittbegutachtung beträgt die Begutachtungszeit 12 Wochen.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Er kann die Bestellung auf die/den Vorsitzenden, auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die im Fach Psychologie regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Prüfungen, die als Abschluss einer Vorlesung vorgesehen sind, werden von promovierten bzw. habilitierten Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(4) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist und eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(8) ¹Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(9) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(10) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) ¹Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen

erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit

bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderterausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner

Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. ²Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen muss innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung erfolgen. ³Für Fristverlängerungen gilt § 64 Abs. 3a HG. ⁴Nach Ablauf dieser Fristen besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat weist gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁵Ein Fristversäumnis liegt auch dann vor, wenn sich die Kandidatin/der Kandidat zwar rechtzeitig im Sinne von Satz 1 und Satz 2 zu einer Prüfung angemeldet, diese Anmeldung jedoch nachträglich durch Abmeldung oder Rücktritt wieder beseitigt, es sei denn, sie/er weist gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass die Abmeldung bzw. der Rücktritt aus Gründen erfolgt ist, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. ⁶In einem solchen Fall muss die Kandidatin/der Kandidat sich zum nächsten Termin für die versäumte Prüfung anmelden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen

spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transskript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu

stellen. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die

Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 26**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2023/2024 im Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang Psychologie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(4) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung Psychologie vom 30.06.2017 kann letztmalig bis zum 30.09.2026 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 30.11.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme wird immer da gefordert, wo in einzelnen Sitzungen dieser Veranstaltungen systematisch auf der jeweils vorangehenden Sitzung aufbauend Wissen vermittelt und Kompetenzen vertieft werden. Die zu jeder Sitzung gehörende kritische Diskussion des jeweiligen Kenntnisstands ist unerlässliche Voraussetzung zum Verständnis der Inhalte der jeweils nachfolgenden Sitzung. Ebenso wird Anwesenheit gefordert, in Veranstaltungen, in denen spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht erlernt werden können.

Anmerkungen

Anmerkung zum Modul A „Psychologische Diagnostik“. Die Inhalte eines psychologischen Sachverständigengutachtens sind festgelegt. Dazu gehören u. a. die Darstellung des "Bisherigen Sachverhalts (Aktenstudium)" und die Darstellung der "Psychologischen Untersuchung". In beiden Fällen handelt es sich um deskriptive Darstellungen, die zwar entsprechenden Raum einnehmen, aber zeitlich von den Studierenden keinen großen Arbeitsaufwand fordern. Eine selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Stoff erfordert lediglich die "Stellungnahme zur Fragestellung". Der Workload ist somit äquivalent zu den Anforderungen im Testkonstruktionsseminar.

Anmerkung zum Modul B „Statistik für Fortgeschrittene“. Die Bearbeitung der wöchentlichen Übungsaufgaben dient unter anderem der Vorbereitung auf die Klausur. Die Klausuraufgaben bestehen aus Varianten der wöchentlichen Aufgaben. Somit ist die Bearbeitung dieser Aufgaben Teil der Klausurvorbereitung und eine erfolgreiche Bearbeitung der Aufgaben führt zu einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit, die Klausur zu bestehen.

Wiederholungsprüfungen

Im Wiederholungsversuch ist der Prüfer/die Prüferin nicht an die Prüfungsform des Erstversuchs gebunden.

Studienstruktur: Gemeinsame Anteile*

1. Studienjahr	WS	Modul A Psychologische Diagnostik (10 LP) V: Testen, Urteilen und Entscheiden (5 LP)	Modul B Statistik für Fortgeschrittene (10 LP) V: Statistik für Fortgeschrittene I (5 LP)	Modul C Forschungsansätze und Perspektiven (14 LP) V: Forschungsansätze und Perspektiven I (5 LP)	
	SoSe	K: Test- und Fragebogenkonstruktion (5 LP) oder K: Gutachtenerstellung (5 LP)	V: Statistik für Fortgeschrittene II (5 LP)	V: Forschungsansätze und Perspektiven II (5 LP) S: Projektseminar (4 LP)	
2. Studienjahr	WS	Modul D Masterarbeit und Wissenschaftskommunikation (36 LP) Masterarbeit (6 LP)			Modul E (16 LP)* Berufspraktikum (16 LP)
	SoSe	V: Wissenschaftspraxis und Wissenschaftskommunikation (4 LP) S: Kolloquium (4 LP)	Masterarbeit (22 LP)		

Legende: V: Vorlesung, S: Seminar, K: Kurs, WS: Wintersemester, SoSe: Sommersemester

* Das Praktikum kann studienbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Idealerweise absolvieren die Studierenden das Praktikum im vierten Semester. Die kürzeste Dauer beträgt 4 Wochen. Die Masterarbeit beginnt idealerweise im dritten Semester.

Psychologische Diagnostik

Studiengang	M. Sc. Psychologie
Modul	Psychologische Diagnostik
Modulnummer	A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Methodenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul ‚Psychologische Diagnostik‘ werden die zentralen Konzepte psychologischer Diagnostik vertieft und entsprechende diagnostische Fertigkeiten ausgebaut. Über unterschiedliche Anwendungskontexte hinweg umfasst dies den gesamten diagnostischen Prozess von der Identifikation des diagnostischen Auftrags, der Auswahl und dem Einsatz von angemessenen fortgeschrittenen Messmethoden (z. B. large-scale-, Diary-Assessments, Experience Sampling), über die Konstruktion psychologischer Tests und Fragebögen (Überprüfung, Optimierung und Beurteilung der Gütekriterien) und die adäquate Integration von diagnostischen Informationen in der Urteils- und Entscheidungsfindung bis hin zu der Evaluation der Güte und des Nutzens diagnostischer Entscheidungen, der Kommunikation diagnostischer Entscheidungen und der Erstellung psychologischer Gutachten (rechtliche Grundlagen, Aufbau, Inhalt).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, den diagnostischen Prozess in unterschiedlichen Anwendungskontexten professionell und selbstständig zu gestalten (Planung und Konstruktion, Durchführung inkl. Datenerhebung, Urteil und Entscheidung, Kommunikation, Evaluation). Sie können die zentralen Konzepte und Methoden der psychologischen Diagnostik reflektieren und in unterschiedlichen Praxiskontexten anwenden. Sie sind in der Lage, psychologische Tests oder Fragebögen selbstständig zu konstruieren, zu evaluieren und ggf. zu optimieren. Sie können diagnostische Informationen zu Urteil und Entscheidung integrieren und unter Berücksichtigung von rechtlichen Grundlagen und praktischen Anforderungen u. a. in psychologischen Gutachten kommunizieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Testen, Urteilen, Entscheiden	P	30/2	120
2	S		Test- und Fragebogenkonstruktion	WP	30/2	120
3	S		Gutachtenerstellung	WP	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden entscheiden sich für eines der beiden Seminare (LV2 oder LV3).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Angebunden an die Vorlesung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 min. Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten Mündliche Prüfung: 30 min.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Test- und Fragebogenkonstruktion: Bericht über die Konstruktion und Evaluation eines psychologischen Tests oder Fragebogens		10-12 Seiten	2	
2	Gutachtenerstellung: Erstellung eines Probegutachtens gemäß spezifischer Aufgabenstellung		nach Art des Gutachtens 20-40 Seiten	3	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2/3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1/2	4 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht, weil in den Seminaren in engmaschiger Betreuung vor Ort durch Feedbackgespräche, dargestellte Fallbeispiele, best-practice Illustrationen und intensive Gruppenarbeit sukzessive spezifische Kompetenzen der Test- und Fragebogenkonstruktion (u. a. hinsichtlich der Itemkonstruktion, Itemauswahl, Item- und Skalenanalyse, Faktorenanalyse und Skalvalidierung) bzw. der Gutachtenerstellung (u. a. hinsichtlich des Erfassen und Kommunikation der diagnostischen Problemstellung, der systematischen Zusammenstellung vorhandener und eigens erhobener diagnostischer Einzelinformationen, der Informationsintegration und Erstellung des Befunds und der Erstellung und Kommunikation der Stellungnahme) aufgebaut werden, die nicht durch das Selbststudium ersetzt werden können. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Mitja Back	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Psychological Assessment
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Testing, judging and deciding
	LV Nr. 2: Construction of psychological tests and questionnaires
	LV Nr. 3: Preparation of psychological reports

9 Sonstiges	
	–

Statistik für Fortgeschrittene

Studiengang	M. Sc. Psychologie
Modul	Statistik für Fortgeschrittene
Modulnummer	B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Methodenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrinhalte dieses Moduls richten sich auf grundlegende statistische Modelle, die über die einschlägigen Verfahren der deskriptiven und Inferenzstatistik (Ein- und Zwei-Stichprobentests, Varianzanalyse) hinausgehen. Es handelt sich um die wichtigsten statistischen Verfahren der folgenden Modelle: lineare und generalisierte lineare Modelle, gemischte lineare Modelle, Strukturgleichungsmodelle und Meta-Analyse. In den Vorlesungen „Statistik für Fortgeschrittene I“ und „Statistik für Fortgeschrittene II“ werden die theoretischen Grundlagen dieser Verfahren vorgestellt. In den Seminaren „Statistik für Fortgeschrittene I“ und „Statistik für Fortgeschrittene II“ werden diese Verfahren anhand von praktischen Beispielen und Übungen vertieft.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse der wesentlichen Verfahren der linearen und generalisierten linearen Modelle, gemischten linearen Modelle, Strukturgleichungsmodelle und Meta-Analyse. Sie können für die einschlägigen Hypothesen der psychologischen Forschung die angemessenen statistischen Verfahren auswählen und sind in der Lage, diese statistischen Verfahren anhand geeigneter Statistik-Softwaredurchzuführen und die Ergebnisse angemessen zu interpretieren. Damit verfügen sie auch über die Kompetenz, zu bewerten, ob die in der Literatur eingesetzten statistischen Verfahren adäquat ausgewählt, durchgeführt und interpretiert wurden.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Statistik für Fortgeschrittene I	P	30/2	60
2	S		Statistik für Fortgeschrittene I	P	15/1	45
3	V		Statistik für Fortgeschrittene II	P	30/2	60
4	S		Statistik für Fortgeschrittene II	P	15/1	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	90 min.	1	50%
2	MTP	Klausur	90 min.	3	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Bearbeitung wöchentlicher Übungsaufgaben		90 Minuten/Woche	2	
2	Bearbeitung wöchentlicher Übungsaufgaben		90 Minuten/Woche	4	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
	SL Nr. 2	1,5 LP
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	LV Nr. 1 und LV-Nr. 3: Jedes WS LV Nr. 2 und LV-Nr. 4: Jedes SoSe
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Nestler Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV Nr. 1 bis 4 wird auch im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Modul B) verwendet.
Modultitel englisch	Advanced Statistics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Multivariate and structural test methods
	LV Nr. 2: Multivariate and structural test methods
	LV Nr. 3: Applied multivariate statistics
	LV Nr. 4: Applied multivariate statistics

9 Sonstiges	
	Der Besuch der Vorlesung und des Seminars zur Statistik für Fortgeschrittene I bzw. II soll zeitgleich erfolgen

Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie

Studiengang	M. Sc. Psychologie
Modul	Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie
Modulnummer	C

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefungsmodul für Fachrichtungen, die nicht zum gewählten Schwerpunkt gehören sowie Vertiefung von ausgewählten Forschungsgegenständen und Erwerb eines erweiterten Methodenrepertoires	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul werden den Studierenden wichtige Lehrinhalte außerhalb ihres eigenen Schwerpunktes vermittelt.</p> <p>Die Lehrangebote der Vorlesungen Forschungsansätze I und II werden zum einen von den Schwerpunkten Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken, Lernen, Entwicklung und Beratung und Personal- und Wirtschaftspsychologie (siehe Module F1-F3) sowie vom Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie und dem Masterstudiengang Kognitive Neurowissenschaften verantwortet.</p> <p>Im Seminar werden ausgewählte Fragestellungen aus einem der anderen Schwerpunktbereiche vertieft. Die konkrete Themenstellung und methodische Umsetzung werden durch die anbietenden Arbeitseinheiten definiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Das Modul dient der Schaffung einer Wissensbasis, die über die Inhalte des eigenen Schwerpunktes hinausgehen soll. Die Studierenden erkennen, dass unterschiedliche Inhalte mit vergleichbaren Methoden in den einzelnen Bereichen der Psychologie untersucht werden. Sie sind der Lage, Kenntnisse und Methode der jeweiligen anderen Schwerpunkte auf das Studium in ihrem gewählten Schwerpunkt anzuwenden.</p> <p>In dem Seminar erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Forschungsgegenstandes sowie ein erweitertes und spezifisches Methodenrepertoire, auf das sie bei der Bearbeitung von Aufgaben und Projekten in ihrer späteren Berufstätigkeit zurückgreifen können. Darüber hinaus werden Kompetenzen zur methodenkritischen Reflexion und Arbeitstechniken zur Recherche und Aufarbeitung von Fachliteratur ausgebaut und konsolidiert.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
Modulbestandteil Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie I und II mit folgenden Veranstaltungen:					60/4	240
1	V		Theorie und Empirie sozialer Dynamiken	WP	30/2	120
2	V		Statistische Analyse sozialer Dynamiken	WP	30/2	120
3	V		Entwicklung und Entwicklungskontexte	WP	30/2	120
4	V		Bildung, Lernen und die Gestaltung von Lernumwelten	WP	30/2	120
5	V		Personal- und Wirtschaftspsychologie	WP	30/2	120
6	V		Markt-, Werbe- & Finanzpsychologie	WP	30/2	120
7	V		Neurokognition I	WP	30/2	120
8	V		Neurokognition II	WP	30/2	120
9	V		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie I	WP	30/2	120
10	V		Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie II	WP	30/2	120
Modulbestandteil Projektseminar mit folgenden Veranstaltungen:					30/2	90
11	S		Dynamiken im Interaktionsverhalten	WP	30/2	90
12	S		Dynamiken in sozialer Kognition und Kommunikation	WP	30/2	90
13	S		Dynamiken im Alltagserleben	WP	30/2	90
14	S		Kultur, Entwicklung und Beratung	WP	30/2	90
15	S		Lernen und Lehren: Theorien, Empirie und Förderung	WP	30/2	90
16	S		Strategisches Gesundheitsmanagement	WP	30/2	90
17	S		Flexible Arbeitsgestaltung und Arbeitssicherheit	WP	30/2	90
18	S		Verhandlung und Konfliktmanagement	WP	30/2	90
19	S		Kognitive Elektrophysiologie	WP	30/2	90
20	S		Funktionelle Magnetresonanztomographie	WP	30/2	90
21	S		Kognition und Verhalten	WP	30/2	90
22	S		Sonstige Vertiefungsveranstaltung	WP	30/2	90

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Studierende wählen nach individueller Interessenlage *zwei Veranstaltungen* aus den Vorlesungen 1 bis 10 (frei kombinierbar), die nicht zum gewählten eigenen Schwerpunkt gehören. In jeder der beiden Veranstaltungen wird die jeweils zugehörige Prüfungsleistung erbracht.
Studierende wählen außerdem nach individueller Interessenlage *eine Veranstaltung* aus den Seminaren 11 bis 22, die nicht zum gewählten eigenen Schwerpunkt gehört.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Angebunden an die jeweilige Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten	1-10 (nicht in der gleichen Veranstaltung wie Prüfungsleistung Nr. 2)	50%
2	MTP	Angebunden an die jeweilige Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten	1-10 (nicht in der gleichen Veranstaltung wie Prüfungsleistung Nr. 1)	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	11-22	

5		LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1		1 LP
	LV Nr. 2		1 LP
	LV Nr. 3		1 LP
	LV Nr. 4		1 LP
	LV Nr. 5		1 LP
	LV Nr. 6		1 LP
	LV Nr. 7		1 LP
	LV Nr. 8		1 LP
	LV Nr. 9		1 LP
	LV Nr. 10		1 LP
	LV Nr. 11		1 LP
	LV Nr. 12		1 LP
	LV Nr. 13		1 LP
	LV Nr. 14		1 LP
	LV Nr. 15		1 LP
	LV Nr. 16		1 LP
	LV Nr. 17		1 LP
	LV Nr. 18		1 LP
	LV Nr. 19		1 LP
	LV Nr. 20		1 LP
	LV Nr. 21		1 LP
	LV Nr. 22		1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1		4 LP
	PL Nr. 2		4 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1		3 LP
Summe LP			14 LP

6		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Der Besuch der Vorlesung Statistische Analyse sozialer Dynamiken setzt den Besuch der Vorlesung Statistik für Fortgeschrittene I inkl. des Begleitseminars (Modul B) voraus.		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	keine Anwesenheitspflicht		

7		Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Echterhoff	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Research approaches and perspectives of psychology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theory and empirical findings on social dynamics	
	LV Nr. 2: Statistical analyses of social dynamics	
	LV Nr. 3: Development and developmental contexts	
	LV Nr. 4: Education, learning and designing of learning environments	
	LV Nr. 5: Personnel and business psychology	
	LV Nr. 6: Consumer behavior and economic psychology	
	LV Nr. 7: Neurocognition I	
	LV Nr. 8: Neurocognition II	
	LV Nr. 9: Psychopathology and Psychotherapy I	
	LV Nr. 10: Psychopathology and Psychotherapy II	
	LV Nr. 11: Dynamics in interaction behavior	
	LV Nr. 12: Dynamics in social cognition and communication	
	LV Nr. 13: Dynamics in everyday experiences	
	LV Nr. 14: Culture, development and counselling	
	LV Nr. 15: Learning and teaching: Theories, empirical evidence, intervention	
	LV Nr. 16: Strategic health management	
	LV Nr. 17: Flexible job design and work safety	
	LV Nr. 18: Negotiations and conflict management	
	LV Nr. 19: Cognitive electrophysiology	
	LV Nr. 20: fMRI	
	LV Nr. 21: Cognition and behaviour	
	LV Nr. 22: Other Projects	
9	Sonstiges	
	Wird die Vorlesung „Personal- & Wirtschaftspsychologie“ des Moduls „Aktuelle Entwicklungen in der Personal- und Wirtschaftspsychologie“ als Importveranstaltung gewählt, wird die Prüfung in Form einer Hausarbeit abgelegt.	

Wissenschaftspraxis und Wissenschaftskommunikation

Studiengang	M. Sc. Psychologie
Modul	Masterarbeit und Wissenschaftskommunikation
Modulnummer	D

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. – 4.
Leistungspunkte (LP)	36
Workload (h) insgesamt	1080
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Verfassen einer Masterarbeit sowie Schulung der Darstellung eigenen Wissens gegenüber Fach- und Laienpublikum und Vermittlung von fachspezifischen Fertigkeiten der Wissenschaftspraxis	
Lehrinhalte	
<p>Bei der Realisierung der Masterarbeit sind die Studierenden verantwortlich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Untersuchung beteiligt. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen der Planung, schriftlichen und mündlichen Darstellung und kritischen Diskussion eines wissenschaftlichen Projekts.</p> <p>Im Rahmen des Kolloquiums wird die eigene Masterarbeit im Kontext des Forschungsfeldes vorgestellt, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Die Studierenden präsentieren den aktuellen Bearbeitungsstand ihrer Masterarbeit, d.h. die Fragestellung(en), den theoretischen Hintergrund, die geplanten/genutzten Forschungsmethoden und bereits vorhandene Ergebnisse. Mit den Teilnehmenden des Kolloquiums (wissenschaftliches Personal, Studierende) diskutieren sie ihre Masterarbeit und erhalten so differenzierte Rückmeldungen zu ihren Forschungstätigkeiten. Diese sollen in die weitere Ausgestaltung der Masterarbeit einfließen.</p> <p>Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen Praktiken und Kommunikation von Wissenschaft im Allgemeinen sowie besonders im Fach Psychologie. Es werden verschiedene Kernmerkmale von Wissenschaft beleuchtet. Zudem wird Kritik an aktuellen wissenschaftlichen Praktiken im Fach Psychologie aufgearbeitet und fachbezogene Perspektiven für die Zukunft (z.B. in Bezug auf Open Science) besprochen. Ferner werden Funktionen und Formate von Wissenschaftskommunikation vermittelt sowie Bedingungen für Wissenschaftskommunikation besonders auf Seiten der Forschenden und der Öffentlichkeit reflektiert. Dabei wird verdeutlicht, dass die Synthese, Begründung und Anwendung psychologischer Forschung nicht nur für die Forschung selbst, sondern auch für die Wahrnehmung und Nutzung der Psychologie in der Gesellschaft relevant ist.</p>	

Lernergebnisse
<p>Im Zusammenhang mit der Masterarbeit vertiefen die Studierenden ihre Kompetenz, den Forschungsstand zu einem gegebenen Thema eigenständig aufzuarbeiten, eine Fragestellung beispielhaft zu entwickeln und eine entsprechende methodische und praktische Umsetzung selbständig zu organisieren. Sie lernen ihre Arbeit mündlich und schriftlich zu präsentieren und dabei den Standards und Konventionen des Faches zu folgen.</p> <p>Die Studierenden beurteilen differenziert wissenschaftliche Praktiken im Allgemeinen und im Fach Psychologie. Sie verfügen über die Kenntnisse, Funktionen und Formate von Wissenschaftskommunikation zu unterscheiden und Bedingungen für Wissenschaftskommunikation auf verschiedenen Ebenen zu erläutern. Dabei reflektieren sie den Geltungsanspruch verschiedener Wissensformen – zum Beispiel wissenschaftlichen Wissens im Vergleich zur Alltagspsychologie von Laien, die für die psychologische Berufspraxis relevant ist. Darüber hinaus sind sie in der Lage, mit Hilfe geeigneter Darstellungs- und Vermittlungsmethoden psychologische Theorien und (eigene) Befunde für eine breite Öffentlichkeit und im Fach Psychologie adressatenorientiert darzustellen. Sie reflektieren außerdem die Darstellungen Anderer und geben differenzierte Rückmeldungen hierzu.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Wissenschaftspraxis und Wissenschaftskommunikation	P	30/2	90
2	S		Kolloquium	P	30/2	90
3			Masterarbeit	P		840
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	40-80 Seiten	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			25%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation oder Hausarbeit im Rahmen der Vorlesung		Präsentation (max. 30 Min.) oder Hausarbeit (max. 15 Seiten)	1	
2	Präsentation im Rahmen des Kolloquiums		max. 45 Min	2	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	28 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		36 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für die Anmeldung zur Masterarbeit muss das Modul B erfolgreich abgeschlossen sein und es müssen mindestens 30 LP erworben sein (das Berufspraktikum wird dabei nicht angerechnet).
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. C. Grunschel (Wissenschaftskommunikation) Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses (Masterarbeit)	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Scientific practice and science communication
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Scientific practice and science communication
	LV Nr. 2: Research colloquium
	LV Nr. 3: Master Thesis

9 Sonstiges	
	–

Berufspraktikum

Studiengang	M. Sc. Psychologie
Modul	Berufspraktikum
Modulnummer	E

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Praxismodul zur Orientierung in psychologischen Tätigkeitsfeldern und praktischen Erfahrungsbildung	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden lernen verschiedene Arbeitsfelder der Psychologie kennen. Unter Anleitung haben Sie Gelegenheit, die Anwendung wissenschaftlich begründeter Methoden der Psychologie zu beobachten und Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden im Praxisfeld zu machen. Die 480 Stunden Berufspraktikum können zusammenhängend bei einem Arbeitgeber absolviert oder in bis zu drei hinreichend verschiedene Einzelpraktika in einem Umfang von jeweils mindestens 140 Stunden unterteilt werden. Das Praktikum findet entweder studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit statt. Forschungspraktika an einer universitären Einrichtung sind in vollem Umfang möglich. Die Praktika finden unter Anleitung einer Diplom-Psychologin/eines Diplom-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit dem Abschluss B. Sc. bzw. M. Sc. Psychologie statt. Bei Praktika, die die bürgerschaftliche Teilhabe insbesondere fördern, oder bei denen gesellschaftliche, ökologisch oder soziale Belange im Vordergrund stehen, kann auf Antrag beim Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses von der Anleitung des Praktikums durch einen/eine Diplom-Psychologin/ Psychologen bzw. einen M. Sc. in Psychologie verzichtet werden. Ein Leistungspunkt der 16 Leistungspunkte kann auch durch Tätigkeiten innerhalb der Universität (Tutor, Mentor usw.) erworben werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben einen Einblick in die Arbeitswelt von Psychologen. Sie erproben die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und können die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Fundierung psychologischer Tätigkeit begründen. Sie erhalten Anregungen zur Gestaltung ihrer beruflichen Entwicklung. Die Studierenden bilden ihre Persönlichkeit im beruflichen Kontext insbesondere in Hinblick auf ihre Konfliktkompetenz, soziale Kompetenz, Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit, Transferkompetenz und Organisationsfertigkeit</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P		Praktikum	P		480
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bericht in Form eines Eintrags in der Praktikumsdatenbank, Pro Teilpraktikum muss ein Bericht abgegeben werden. Die Berichte werden nicht benotet.	max. 5 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			geht nicht in die Gesamtnote ein (0%)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	16 LP
Studienleistung/en	keine	
Summe LP		16 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheitspflicht und Arbeitszeiten richten sich nach den Vorgaben des Arbeitgebers.

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Vorsitzende/r Prüfungsausschuss	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Practical work experience	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship	

9	Sonstiges	
	-	

Studienstruktur Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken

1. Studienjahr	WS	Modul F1 Grundlagen Dynamischer Sozialer Systeme (10 LP) V: Theorie und Empirie sozialer Dynamiken (5 LP)	Modul G1 Soziale Dynamiken: Interpersonelle Wahrnehmung, Interaktion und Kommunikation (12 LP) S: Dynamiken im Interaktionsverhalten (4 LP) S: Dynamiken in sozialer Kognition und Kommunikation (4 LP)
	SS	V: Statistische Analyse sozialer Dynamiken (5 LP)	S: Dynamiken im Alltagserleben (4 LP) Modul H1 Veränderungen in Sozialen Systemen: Individuen, Dyaden, Netzwerke (12 LP) S: Veränderungen in Sozialen Netzwerken (4 LP)
2. Studienjahr	WS		S: Individuelle Veränderungen (4 LP) S: Dyadische Veränderungen (4 LP)

Grundlagen Dynamischer Sozialer Systeme

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken)
Modul	Grundlagen Dynamischer Sozialer Systeme
Modulnummer	F1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. -2.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Grundlagenmodul Theorie und Methodik im Rahmen des Schwerpunkts	
Lehrinhalte	
<p>In den beiden Vorlesungen dieses Moduls werden die konzeptuellen und methodischen Grundlagen zur psychologischen Analyse Sozialer Dynamiken in Individuen, Dyaden und Gruppen und zu deren Anwendung auf verschiedene Anwendungs- und Daten-Kontexte gelehrt. Hierbei geht es zum einen um die Struktur sozialer Systeme und deren Verschachtelung (Individuen, Dyaden, Gruppen), um zentrale Prozessbereiche die Dynamiken in diesen Systemen zugrunde liegen (u. a. Interaktion, Kommunikation, interpersonelle Wahrnehmung, sozialer Einfluss) und um relevante Kontexte und Problemstellungen, in denen diese Dynamiken Anwendung finden. Zum anderen geht es um fortgeschrittene statistische Methoden zur Modellierung komplexer, multimethodaler quer- und v.a. längsschnittlicher psychologischer Daten zur Untersuchung von Dynamiken in Individuen, Dyaden und/oder Gruppen (u. a. uni- und multivariate gemischte lineare Modelle; Mehrebenen-Strukturgleichungsmodelle).</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erwerben tiefgehende theoretische und methodische Kenntnisse aktueller Forschung zu sozialen Dynamiken und sozialen Systemen. Sie sind in der Lage aktuelle Theorien kritisch zu beurteilen und Zusammenhänge zwischen den konzeptuellen Ansätzen verschiedener Disziplinen herzustellen. Kompetenzen zur systematischen Zergliederung und Analyse komplexer sozialer Phänomene und Fragestellungen mittels Kommunikations- und Interaktionsprozessen werden aufgebaut. Die Studierenden kennen die eingesetzten Methoden der Datenerhebung inkl. deren Einsatzbereiche. Sie erwerben darüber hinaus Kenntnisse und Fertigkeiten zur Auswahl und Anwendung fortgeschrittener statistischer Methoden zur Modellierung sozialer Dynamiken auf der Basis komplexer quer- und längsschnittlicher Daten.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Theorie und Empirie sozialer Dynamiken	P	30/2	120
2	V		Statistische Analyse sozialer Dynamiken	P	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die beiden Vorlesungen sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Pro Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten	1	50%
2	MTP	Pro Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	keine	
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken. Der Besuch der Vorlesung Statistische Analyse sozialer Dynamiken setzt den Besuch der Vorlesung Statistik für Fortgeschrittene I inkl. des Begleitseminars (Modul B) voraus.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Back	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Modul C)
Modultitel englisch	Basics of Dynamic Social Systems
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theory and empirical findings on social dynamics
	LV Nr. 2: Statistical analyses of social dynamics

9 Sonstiges	
	-

Soziale Dynamiken: Interpersonelle Wahrnehmung, Interaktion und Kommunikation

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken)
Modul	Soziale Dynamiken: Interpersonelle Wahrnehmung, Interaktion und Kommunikation
Modulnummer	G1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. -2.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Anwendungs- und Grundlagenmodul I	
Lehrinhalte	
<p>In den Seminaren dieses Moduls wird aus verschiedenen Blickwinkeln eine Vertiefung des Wissens zu dynamischen sozialen Veränderungen und die diesen Veränderungen zugrunde liegenden sozialen Prozesse geboten. Es werden sowohl Dynamiken innerhalb spezifischer sozialer Situationen (Interaktionsdynamiken, interpersonelle Wahrnehmungsdynamiken) als auch alltägliche Dynamiken von Situation zu Situation, Tag zu Tag und Woche zu Woche behandelt. In jedem Seminar werden State-of-the-art Konzepte und Methoden zur Erfassung (u. a. Real-time Verhaltensströme, Interaktions- und Wahrnehmungsexperimente, Ecological Momentary Assessment) und statistischen Analyse der jeweiligen Dynamiken vertieft. Hierbei stehen vor allem die praktische Erprobung und Anwendung der Methoden und Techniken im Vordergrund, d. h. die Erfassung der jeweiligen Daten, deren Verarbeitung und abschließende Analyse.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden kennen und verstehen soziale Dynamiken auf verschiedenen zeitlichen Auflösungsebenen. Sie kennen die Funktionsweise zentraler sozialer Prozesse, besitzen die Fähigkeit Indikatoren dieser Prozesse zu erheben und können diese Daten nutzen, um Fluktuationen im sozialen Erleben und Verhalten zu modellieren und vorherzusagen. Hierbei sind sie in der Lage Verbindungen zu unterschiedlichsten Fragestellungen über Teilgebiete der Psychologie hinweg zu ziehen und können ihr Wissen über Forschungsergebnisse und Methoden des Forschungsgebietes auf neue oder eigene Forschungsfragen und Problemstellungen anwenden. Die Studierenden erwerben vertiefte methodische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Auswahl und Anwendung spezifischer Formen der Datenerhebung und Datenanalyse. Sie können Theorien, Modelle und Forschungspraktiken kritisch reflektieren, verstehen englischsprachige Fachliteratur und können Fachbegriffe korrekt anwenden. Als fachübergreifende Kompetenzen werden selbständiges Arbeiten, Teamarbeitsfähigkeit, die Erstellung prägnanter Präsentationen wissenschaftlicher Inhalte, Moderation sowie Zeitmanagementfähigkeiten vertieft.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Dynamiken im Interaktionsverhalten	P	30/2	90
2	S		Dynamiken in sozialer Kognition und Kommunikation	P	30/2	90
3	S		Dynamiken im Alltagserleben	P	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Lehrveranstaltungen Nr. 1, 2 und 3 sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken. Die Lehrveranstaltungen Nr. 1, 2 und 3 sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin werden entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht bzw. ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation (z. B. Antragsskizze) geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 min. Bericht/ schriftliche Dokumentation: Max. 25 Seiten. Mündliche Prüfung: max. 30 Minuten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	1	
2	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	2	

3	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	3
---	--	---	---

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 PL
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		12 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Echterhoff	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Social Dynamics: Interpersonal Perception, Interaction and Communication	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Dynamics in interaction behavior	
	LV Nr. 2: Dynamics in social cognition and communication	
	LV Nr. 3: Dynamics in everyday experiences	

9	Sonstiges	
	-	

Veränderungen in Sozialen Systemen: Individuen, Dyaden, Netzwerke

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken)
Modul	Veränderungen in Sozialen Systemen: Individuen, Dyaden, Netzwerke
Modulnummer	H1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. -3.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Anwendungs- und Grundlagenmodul II	
Lehrinhalte	
<p>In den Seminaren dieses Moduls werden soziale Dynamiken im Hinblick auf die gezielte Veränderung von Individuen, Dyaden und Gruppen/Netzwerken analysiert. In jedem Seminar werden theoretische Konzepte der dynamischen Entwicklung in individuellen, dyadischen bzw. gruppenbezogenen sozialen Systemen vertieft sowie Ansätze der gezielten Beeinflussung und Veränderung vorgestellt. Zusätzlich werden die theoretischen Hintergründe der jeweiligen Techniken und deren Voraussetzungen für einen sinnvollen Einsatz dargestellt. Es werden avancierte Methoden zur statistischen Analyse individueller, dyadischer bzw. von Netzwerkdynamiken eingeführt und erprobt und mit den in Modul G erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten zu sozialen Dynamiken verknüpft. Die Studierenden wenden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen von Übungen und kleinen Fallstudien an, in denen Veränderungs-Lösungen zu relevanten Problemstellungen auf der Basis der erlernten Methoden erarbeitet werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage komplexe Fragestellungen zu Veränderungsprozessen auf der Ebene von Individuen, Dyaden und Gruppen/Netzwerken konzeptuell zu systematisieren und mit existierenden theoretischen Vorstellungen in Verbindung zu bringen. Sie erwerben in den Seminaren analytische und praktische Kompetenzen der Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf komplexe Problemstellungen und sind in der Lage konkrete evidenzbasierte Konzepte für die gezielte prozessorientierte Veränderung zu entwickeln. Die Studierenden können die von Ihnen entwickelten Konzepte effektiv in schriftlicher und mündlicher Form kommunizieren. Zentrale Fertigkeiten der Wissenschafts- und Experten-Laien-Kommunikation werden eingeübt. Die Studierenden sind darüber hinaus in der Lage bei der Planung von Datenerhebungen und in ihren Auswertungsstrategien die jeweiligen methodischen Anforderungen zu berücksichtigen. Zeitmanagement und Arbeiten in Gruppen werden eingeübt. Als fachübergreifende Kompetenzen werden selbständiges Arbeiten, Zeitmanagement, Teamfähigkeit, Moderationsfertigkeiten sowie die prägnante Präsentation wissenschaftlicher Inhalte vertieft.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Veränderungen in Sozialen Netzwerken	P	30/2	90
2	S		Individuelle Veränderungen	P	30/2	90
3	S		Dyadische Veränderungen	P	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin werden entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht bzw. ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation (z. B. Antragsskizze) geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 min. Bericht/ schriftliche Dokumentation: Max. 25 Seiten. Mündliche Prüfung: max. 30 Minuten		100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	1		
2	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	2		

3	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	3
---	--	---	---

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 PL	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
	SL Nr. 3	2 LP	
Summe LP		12 LP	

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Psychologische Analyse Sozialer Dynamiken	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes SoSe		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Nestler	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine		
Modultitel englisch	Social Systems Change: Individuals, Dyads, Networks		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Social network change		
	LV Nr. 2: Individual change		
	LV Nr. 3: Dyadic change		

9	Sonstiges		
	-		

Studienstruktur Lernen, Entwicklung und Beratung

1. Studienjahr	WS	Modul F2 Lernen und Entwicklung (10 LP) V: Entwicklung und Entwicklungskontexte (5 LP)	Modul G2 Entwicklung und Beratung (12 LP) S: Gestaltung und Evaluation von Beratungsszenarien (4 LP) S: Praktische Durchführung im Bereich frühkindlicher Entwicklung (4 LP)
	SS	V: Bildung, Lernen und die Gestaltung von Lernumwelten (5 LP)	S: Kultur, Entwicklung und Beratung (4 LP) Modul H2 Beratung im Lehr-Lernkontext (12 LP) S: Lernen und Lehren: Theorien, Empirie und Förderung (4 LP)
2. Studienjahr	WS		S: Konzeption von Beratung im Lehr-Lernkontext (4 LP) S: Praktische Durchführung und Evaluation von Beratung im Lehr-Lernkontext (4 LP)

Lernen und Entwicklung

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Lernen, Entwicklung und Beratung)
Modul	Lernen und Entwicklung
Modulnummer	F2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Grundlagenmodul Theorie und Methodik im Rahmen des Schwerpunkts	
Lehrinhalte	
<p>In der Vorlesung Entwicklung und Entwicklungskontexte werden aus entwicklungspsychologischer Sicht zentrale Theorien und Befunde der angewandten Entwicklungspsychologie entlang klassischer Entwicklungs herausforderungen im Lebenslauf und mit Fokus auf die Förderung entwicklungsbezogener Prozesse behandelt. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf ökologischen und kultursensitiven Entwicklungstheorien und der Reflexion normativer Anteile in Theoriebildung, Entwicklungsdiagnostik und Intervention.</p> <p>In der Vorlesung Bildung, Lernen und die Gestaltung von Lernumwelten werden verschiedene Bildungskontexte (z. B. formell, informell) in den Blick genommen. Es werden aus der Perspektive der Pädagogischen Psychologie grundlegende Prozesse des Lernens und Lehrens thematisiert und für verschiedene Lehr-Lernkontexte reflektiert. Darauf aufbauend werden zu aktuellen Fragestellungen der empirischen Bildungsforschung theoretische Hintergründe und zentrale Forschungsbefunde besprochen sowie Möglichkeiten der Gestaltung von Lernumwelten erläutert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse zu Kernbereichen der angewandten Entwicklungspsychologie, zum Themenbereich Kultur und Interkulturalität, sowie vertiefte Kenntnisse über zugrunde liegende Theorien und Implikationen für Diagnostik und Intervention.</p> <p>Zudem verfügen die Studierenden über Kenntnisse zu grundlegenden Prozessen des Lernens und Lehrens und reflektieren sie für verschiedene Lehr-Lernkontexte. Sie sind in der Lage, Hintergründe, Theorien und empirische Befunde zu aktuellen Fragestellungen der empirischen Bildungsforschung zu erläutern. Sie verfügen über die Kenntnisse und Fertigkeiten, mit Blick auf diese Fragestellungen passende Möglichkeiten der Gestaltung von Lernumwelten zu beurteilen, damit erfolgreiches Lernen in verschiedenen Bildungskontexten möglich wird.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Entwicklung und Entwicklungskontexte	P	30/2	120
2	V		Bildung, Lernen und die Gestaltung von Lernumwelten	P	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die beiden Vorlesungen sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Lernen, Entwicklung und Beratung. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Pro Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten	1	50%
2	MTP	Pro Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	Keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Studienleistung/en	keine	
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Lernen, Entwicklung und Beratung
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Kärtner	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Modul C)
Modultitel englisch	Learning and development
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Development and developmental contexts
	LV Nr. 2: Education, learning and designing of learning environments

9 Sonstiges	
	-

Entwicklung und Beratung

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Lernen, Entwicklung und Beratung)
Modul	Entwicklung und Beratung
Modulnummer	G2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Anwendungs- und Grundlagenmodul I	
Lehrinhalte	
<p>In den Veranstaltungen werden allgemeine beraterpsychologische Grundlagen (z. B. Beratungsprozessmodelle, Beratungsformen, Beratungsansätze, Gesprächsführung) adressiert und im Rahmen von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen anwendungs- und grundlagenorientiert vertieft. Anwendungsorientierte Schwerpunktsetzungen umfassen die Konzeption, praktische Durchführung und Evaluation von Beratungsangeboten zu ausgewählten Aspekten personeller, verhaltens- oder kompetenzbezogener Entwicklungs herausforderungen im Bereich frühkindlicher Entwicklung. Grundlagenorientierte Schwerpunktsetzungen beziehen die Themen Kultur und Entwicklung mit ein, wobei ein besonderer Fokus in der sozial-emotionalen Entwicklung liegt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur empirisch überprüften Gestaltung und Evaluation von Beratungsszenarien und deren Implementierung. Die hier vermittelten Kompetenzen umfassen die Problemanalyse des Beratungsbedarfs, sowie den Beratungsprozess und seine Evaluation. Grundlage der zu vermittelnden Beratungskompetenz ist außerdem die Beurteilung erfolgreicher und gefährdeter Entwicklungs- und Lernprozesse, die den Beratungsgegenstand bilden. Diese Kompetenzen umfassen auch Kenntnisse in der Konzeption, Durchführung und Auswertung entwicklungspsychologischer Studien.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Kultur, Entwicklung und Beratung	P	30/2	90
2	S		Gestaltung und Evaluation von Beratungsszenarien	P	30/2	90
3	S		Praktische Durchführung im Bereich frühkindlicher Entwicklung	P	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Lehrveranstaltungen Nr. 1, 2 und 3 sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Lernen, Entwicklung und Beratung. Die Lehrveranstaltung Nr. 1 ist Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und kann dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit Vorlesungen aus anderen Schwerpunkten).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin werden entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen (zu Theorien, Forschungsbefunden, Beratungskonzept oder Förder-Fortbildungsmaterial) und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation (Theorien und Forschungsbefunde zu Beratungsanlass, Beratungskonzept, Förder-/Fortbildungsmaterial). Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	1	
2	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen (zu Theorien, Forschungsbefunden, Beratungskonzept oder Förder-Fortbildungsmaterial) und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation (Theorien und Forschungsbefunde zu Beratungsanlass, Beratungskonzept, Förder-/Fortbildungsmaterial).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl.	2	

	Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	
3	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen (zu Theorien, Forschungsbefunden, Beratungskonzept oder Förder-Fortbildungsmaterial) und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation (Theorien und Forschungsbefunde zu Beratungsanlass, Beratungskonzept, Förder-/Fortbildungsmaterial). Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	3

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 PL
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		12 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Lernen, Entwicklung und Beratung	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In Modul G besteht Anwesenheitspflicht, da nur so sichergestellt werden kann, dass Kompetenzen in der psychologischen Gesprächsführung, Kommunikationskompetenzen sowie Projektmanagementkompetenzen vermittelt werden können. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Schiller	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Development and counselling	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Culture, development and counselling	
	LV Nr. 2: Design and evaluation of counselling scenarios	
	LV Nr. 3: Practical implementation in early childhood development	
9	Sonstiges	
	-	

Beratung im Lehr-Lernkontext

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Lernen, Entwicklung und Beratung)
Modul	Beratung im Lehr-Lernkontext
Modulnummer	H2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. – 3.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Anwendungs- und Grundlagenmodul II	
Lehrinhalte	
<p>In den Veranstaltungen werden verschiedene Beratungsanlässe im Lehr-Lernkontext adressiert, die Lernende oder Lehrende schildern. Dazu werden zentrale Theorien und Forschungsbefunde zum Lehren und Lernen vermittelt sowie kritisch diskutiert. Anknüpfend an die Anlässe der Beratung werden spezifische theorie- und evidenzbasierte Konzepte zur Förderung des Lernens oder Lehrens entwickelt (z. B. Einzelfallberatung, Gruppentrainings). Die Konzepte werden in Rollenspielen im Seminar und/oder in Kooperation mit Praxispartnern praktisch erprobt. Es werden Techniken zur Evaluation und Reflexion der Beratungstätigkeiten vermittelt und umgesetzt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, Beratungsanlässe im Lehr-Lernkontext differenziert zu analysieren und Ziele für die Beratung zu formulieren. Sie erläutern Theorien und zentrale Forschungsbefunde als Hintergründe der Beratungsanlässe. Sie verfügen über die Kompetenzen, theorie- und evidenzbasierte Maßnahmen zur Förderung des Lernens und Lehrens abzuleiten. Ferner sind sie in der Lage, ein Beratungskonzept adressatenorientiert zu präsentieren sowie Inhalte und Techniken zur Förderung des Lernens und Lehrens zu vermitteln. Sie evaluieren ihr Beratungskonzept anhand verschiedener Kriterien und reflektieren die Wirksamkeit ihres Angebots.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Lernen und Lehren: Theorien, Empirie und Förderung	P	30/2	90
2	S		Konzeption von Beratung im Lehr-Lernkontext	P	30/2	90
3	S		Praktische Durchführung und Evaluation von Beratung im Lehr-Lernkontext	P	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Lehrveranstaltungen Nr. 1, 2 und 3 sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Lernen, Entwicklung und Beratung. Die Lehrveranstaltung Nr. 1 ist Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und kann dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit Vorlesungen aus anderen Schwerpunkten).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin werden entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 90 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 30 Minuten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen (zu Theorien, Forschungsbefunden, Beratungskonzept oder Förder-Fortbildungsmaterial) und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation (Theorien und Forschungsbefunde zu Beratungsanlass, Beratungskonzept, Förder-/ Fortbildungsmaterial). Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	1	

2	<p>Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen (zu Theorien, Forschungsbefunden, Beratungskonzept oder Förder-Fortbildungsmaterial) und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation (Theorien und Forschungsbefunde zu Beratungsanlass, Beratungskonzept, Förder-/ Fortbildungsmaterial).</p> <p>Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).</p>	<p>Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten</p>	2
3	<p>Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen (zu Theorien, Forschungsbefunden, Beratungskonzept oder Förder-Fortbildungsmaterial) und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation (Theorien und Forschungsbefunde zu Beratungsanlass, Beratungskonzept, Förder-/ Fortbildungsmaterial).</p> <p>Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).</p>	<p>Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten</p>	3

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3	2 LP
Summe LP		12 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Lernen, Entwicklung und Beratung	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In Modul H besteht Anwesenheitspflicht, da nur durch eine regelmäßige Teilnahme sichergestellt werden kann, dass Kompetenzen zur Konzeption und praktischen Erprobung von Beratung im Lehr-Lernkontext vermittelt und Projekte mit Praxispartnern zuverlässig und erfolgreich durchgeführt werden können. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. C. Grunschel (Pädagogische Psychologie)	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Counselling in teaching and learning contexts	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Learning and teaching: Theories, empirical evidence, intervention	
	LV Nr. 2: Design of counselling in teaching and learning contexts	
	LV Nr. 3: Practical implementation and evaluation of counselling in teaching and learning contexts	

9	Sonstiges	
	-	

Studienstruktur Personal- und Wirtschaftspsychologie

1. Studienjahr	WS	<p>Modul F3 Aktuelle Entwicklungen in der Personal- & Wirtschaftspsychologie (10 LP)</p> <p>V: Personal- und Wirtschaftspsychologie (5 LP)</p>	<p>Modul G3 Personalmanagement (12 LP)</p> <p>S: Personalauswahl: Recruiting & Assessment (4 LP)</p> <p>S: Personalentwicklung: Moderation, Training & Coaching (4 LP)</p>
	SS	V: Markt-, Werbe- & Finanzpsychologie (5 LP)	<p>S (WP): Verhandlung und Konfliktmanagement (4 LP)</p> <p>S (WP): Human-Computer-Interaction (4 LP)</p> <p>Modul H3 Führung und Gesundheit (12 LP)</p> <p>S: Moderne Führung und Change Management (4 LP)</p> <p>S: Teamarbeit und Teamentwicklung (4 LP)</p>
2. Studienjahr	WS		<p>S (WP): Strategisches Gesundheitsmanagement (4 LP)</p> <p>S (WP): Flexible Arbeitsgestaltung und Arbeitssicherheit (4 LP)</p>

Aktuelle Entwicklungen in der Personal- & Wirtschaftspsychologie

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Personal- und Wirtschaftspsychologie)
Modul	Aktuelle Entwicklungen in der Personal- & Wirtschaftspsychologie
Modulnummer	F3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Grundlagenmodul Theorie und Methodik im Rahmen des Schwerpunkts	
Lehrinhalte	
<p>Als Einstieg und Hintergrund wird in diesem Modul eine Einführung in die aktuellen Inhalte und Methoden der Personal- & Wirtschaftspsychologie gegeben. Leitend ist dabei die Idee des „evidence-based“ Managements. Neben neuen Forschungsbefunden im Bereich des psychologischen Personalmanagements stehen Modelle zur Diagnose und Entwicklung von Teams und Organisationen im Mittelpunkt. Darüber hinaus werden zentrale Theorien und Forschungsergebnisse der Markt- Werbe- und Finanzpsychologie dargestellt. Ein zentraler Fokus liegt dabei auf individuellen Entscheidungsprozessen von Kunden und Verbrauchern.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Aufbauend auf im B. Sc.-Studium erworbenen Grundlagen erwerben die Studierenden Kenntnisse zu aktuellen Methoden, Ergebnissen und Forschungstrends im Bereich der Personal- und Wirtschaftspsychologie und können diese kritisch einschätzen. Darüber hinaus erwerben sie Grundwissen zu methodischen Verfahren und empirischen Befunden der Markt-, Werbe- & Finanzpsychologie und können auf dieser Basis bspw. Marketingstrategien entwickeln bzw. kritisch beurteilen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Personal- und Wirtschaftspsychologie	P	30/2	120
2	V		Markt-, Werbe- & Finanzpsychologie	P	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die beiden Vorlesungen sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Personal- und Wirtschaftspsychologie. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin werden entweder eine Klausur oder ein schriftlicher Bericht geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen.	Klausur: 120 Min., Schriftlicher Bericht: ca. 10-15 Seiten, Mündliche Prüfung: 45 Minuten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	8 LP
Studienleistung/en	keine	
Summe LP		10 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Hertel	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Modul C)
Modultitel englisch	Current trends in personnel and business psychology
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Personnel and business psychology
	LV Nr. 2: Consumer behavior and economic psychology

9 Sonstiges	
	–

Personalmanagement

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Personal- und Wirtschaftspsychologie)
Modul	Personalmanagement
Modulnummer	G3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. – 2.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Anwendungs- und Grundlagenmodul I	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul werden zentrale Verfahren und Techniken des psychologischen Personalmanagements (Rekrutierung, Auswahl und Onboarding von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Moderation von Gruppen, Mitarbeitertrainings, Verhandlungen, Konfliktmanagement) vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse kritisch reflektiert sowie praxisorientiert vermittelt und eingeübt. Dabei werden auch Möglichkeiten und Risiken einer wachsenden Digitalisierung (Electronic Human Resource Management) thematisiert.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierende sind in der Lage, personaldiagnostische Verfahren und Trainingsmaßnahmen fundiert und kritisch entlang von Gütekriterien zu bewerten, sowie Empfehlungen für die Auswahl bestimmter Methoden auch unter Berücksichtigung von sozialer Akzeptanz, ethischen Grenzen und wirtschaftlicher Nützlichkeit zu geben (Kompetenzstufe Auswählen und Bewerten). Zudem können die Studierenden eignungsdiagnostische Instrumente und Verfahren selbst durchführen, auswerten und dokumentieren. Die Studierenden entwickeln erfahrungsbasiert soziale und emotionale Kompetenzen weiter und reflektieren ihre persönlichen Entwicklungspotenziale (Kompetenzstufe Anwenden und Reflektieren). Außerdem sind die Studierenden in der Lage, neue Verfahren und Interventionen für spezifische Einsatzgebiete (auch digital) selbst zu entwickeln und die Wirksamkeit wissenschaftlich zu evaluieren, und können dadurch in praktischen Fragen sowie in forschungsbezogenen Kontexten neue Problemereiche erschließen und bearbeiten (Kompetenzstufe Konzipieren und Evaluieren). Zusätzlich werden die Studierenden auf den theoretischen Teil der Personenzulassung (A-Lizenz) für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430 vorbereitet (Lizenzgeber ist die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen).</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Personalauswahl: Recruiting & Assessment	P	30/2	90
2	S		Personalentwicklung: Moderation, Training & Coaching	P	30/2	90
3	S		Verhandlung und Konfliktmanagement	WP	30/2	90
4	S		Human-Computer-Interaction	WP	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
<p>Die Studierenden des Schwerpunkts Personal- und Wirtschaftspsychologie besuchen beide Pflichtveranstaltungen. Zusätzlich wählen sie eine Veranstaltung aus den beiden Wahlpflichtoptionen. Die Lehrveranstaltung Nr. 3 ist Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und kann dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit Vorlesungen aus anderen Schwerpunkten).</p>						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Eine Hausarbeit; die Studierenden wählen das Thema der Hausarbeit aus einem der drei Seminare des Moduls in Absprache mit der jeweiligen Seminarleitung	12 – 15 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzelleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	1	
2	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	2	

	Einzeleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		
3	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzeleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	3
4	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzeleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	4

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3 oder 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3 oder 4	2 LP
Summe LP		12 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme. Um den Erwerb der praktischen Kompetenzen in den Seminaren (u. a. Personalauswahlverfahren, Trainingsmethoden, Verhandlungsstrategien) zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme notwendig. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Hertel	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft	
8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Human Resource Management		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Personnel selection: recruiting and assessment		
	LV Nr. 2: Personnel development: Moderation, training and coaching		
	LV Nr. 3: Negotiations and conflict management		
	LV Nr. 4: Human-Computer-Interaction		
9	Sonstiges		
	-		

Führung und Gesundheit

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Personal- und Wirtschaftspsychologie)
Modul	Führung und Gesundheit
Modulnummer	H3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. – 3.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Anwendungs- und Grundlagenmodul II	
Lehrinhalte	
<p>In diesem Modul werden zentrale Kernbereiche moderner Führungstätigkeiten vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse thematisiert, und entsprechende Inhalte praxisorientiert vermittelt und diskutiert. Hierzu gehören die Einführung und Optimierung innovativer Führungsstrategien inkl. dem Change Management von entsprechenden organisationalen Veränderungen sowie die Auswirkungen von Führung auf die Gesundheit von Berufstätigen. Außerdem werden Führungsstrategien im Umgang mit Unterschieden zwischen Berufstätigen diskutiert, bspw. Unterschiede aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des kulturellen Hintergrunds (Diversity Management). Weitere Lehrinhalte beziehen sich auf die Implementierung von Teamarbeit und Projektstrukturen in Organisationen, inkl. E-Leadership und ortsverteilter „virtueller“ Zusammenarbeit. Zudem werden Strategien des psychologischen Gesundheitsmanagements (Messung von Belastung & Beanspruchung, psychologische Interventionen gegen Stress, strategisches Gesundheitsmanagement) vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse kritisch reflektiert sowie praxisorientiert vermittelt und eingeübt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden kennen zentrale Befunde und Verfahren im Umgang mit grundlegenden Führungsaufgaben (Change Management, Diversity Management, Teamdiagnose und Teamentwicklung, Gesundheitsmanagement), und können diese fundiert und kritisch auf der Basis von Gütekriterien bewerten sowie Empfehlungen für die Auswahl bestimmter Verfahren unter Berücksichtigung von sozialer Akzeptanz, ethischen Grenzen und wirtschaftlicher Nützlichkeit geben (Kompetenzstufe Auswählen und Bewerten). Zudem können die Studierenden grundlegende Verfahrensschritte in diesem Zusammenhang selbst durchführen, dokumentieren und evaluieren (bspw. Führungstrainings, Diversity Trainings, Teamdiagnose und Teamentwicklung, Beanspruchungsmessung und Interventionen gegen Stress). Die Studierenden entwickeln dabei erfahrungsbasiert ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen weiter und reflektieren ihre persönlichen Entwicklungspotenziale (Kompetenzstufe Anwenden und Reflektieren). Außerdem sind die Studierenden in der Lage, neue Verfahren und Interventionen für</p>	

spezifische Einsatzgebiete (bspw. Notfallteams im Katastrophenschutz, Change Management in Organisationen, altersheterogene Teamarbeit, belastungsarmer Einsatz digitaler Medien bei der Arbeit) selbst zu entwickeln und die Wirksamkeit wissenschaftlich zu evaluieren. Die Studierenden können dadurch sowohl praktische Fragestellungen als auch forschungsbezogene Themen neu erschließen und bearbeiten (Kompetenzstufe Konzipieren und Evaluieren). Zusätzlich werden die Studierenden auf die qualifizierte Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen vorbereitet, die laut Arbeitsschutzgesetz (§ 5 des ArbSchG) für Organisationen vorgeschrieben sind.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S		Moderne Führung und Change Management	P	30/2	90
2	S		Teamarbeit und Teamentwicklung	P	30/2	90
3	S		Strategisches Gesundheitsmanagement	WP	30/2	90
4	S		Flexible Arbeitsgestaltung und Arbeitssicherheit	WP	30/2	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden des Schwerpunkts Personal- und Wirtschaftspsychologie besuchen beide Pflichtveranstaltungen. Zusätzlich wählen sie eine Veranstaltung aus den beiden Wahlpflichtoptionen. Die Lehrveranstaltungen Nr. 3 und 4 sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit Vorlesungen aus anderen Schwerpunkten).						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Eine Hausarbeit; die Studierenden wählen das Thema der Hausarbeit aus einem der drei Seminare des Moduls in Absprache mit der jeweiligen Seminarleitung	12 – 15 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12,5%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der		Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	1	

	Einzeleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).		
2	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzeleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	2
3	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzeleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	3
4	Pro Veranstaltung eine oder mehrere Präsentationen und/oder ein schriftlicher Bericht und/oder ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation. Bei einer Kombination der geforderten Studienleistungen reduziert sich die Dauer/der Umfang der Einzeleistungen entweder um 50% (bei zwei Studienleistungen) oder um 66% (bei drei Studienleistungen).	Präsentation(en): bis zu 45 Minuten insgesamt, schriftlicher Bericht/Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation: bis zu 25 Seiten	4

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3 oder 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
	SL Nr. 3 oder 4	2 LP
Summe LP		12 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Regelmäßige Teilnahme. Um den Erwerb der praktischen Kompetenzen in den Seminaren zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme notwendig. Werden die Regeln für die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, so kann die Studienleistung nicht erbracht werden.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes SoSe	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Hertel	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Leadership and Health
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Teamwork and team development
	LV Nr. 2: Modern leadership and change management
	LV Nr. 3: Strategic health management
	LV Nr. 4: Flexible job design and work safety

9 Sonstiges	
	–

Sondermodul: Arbeitsrecht – Personalwirtschaft – Arbeitsmedizin

Studiengang	M. Sc. Psychologie (Personal- und Wirtschaftspsychologie)
Modul	Sondermodul: Arbeitsrecht – Personalwirtschaft - Arbeitsmedizin
Modulnummer	- (Sondermodul)

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	-
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	-
Status des Moduls (P/WP)	-

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Sondermodul Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie	
Lehrinhalte	
<p>Zur Ergänzung des psychologischen Fachwissens im Bereich der Personal- & Wirtschaftspsychologie werden in diesem (freiwilligen) Modul wichtige Inhalte angrenzender Disziplinen vermittelt, die sowohl für die praktische Arbeit im betrieblichen Personalmanagement als auch für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung relevant sind. Dazu gehören zum einen Kenntnisse des Arbeitsrechts und der Arbeitsmedizin die im Rahmen einer Seminarveranstaltung vermittelt werden. Dazu kommen Grundlagen der Personalarbeit aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, die im Rahmen einer Vorlesung erlangt werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden dieses Moduls erwerben Grundkenntnisse der medizinischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeiten in Arbeitsorganisationen.</p> <p>Darüber hinaus lernen sie Unterschiede in der methodischen Vorgehensweise angrenzender Disziplinen (Recht, Medizin und Wirtschaftswissenschaften) kennen und verstehen.</p> <p>Diese zusätzlichen Kenntnisse erweitern sinnvoll das Kompetenzprofil der Teilnehmer/innen und versetzen sie in die Lage, auch in interdisziplinären Teams ihre Standpunkte zu vermitteln.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Arbeitsrecht & Arbeitsmedizin		30/2	60
2	S		Personalwirtschaft		30/2	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Beide Veranstaltungen dieses zusätzlichen Moduls sind freiwillig und können auch einzeln gewählt werden. Die Teilnahme wird bescheinigt.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Geht nicht in die Gesamtnote ein (0%)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	Keine	
Prüfungsleistung/en	Keine	
Studienleistung/en	Keine	
Summe LP	Keine	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme am Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie
Vergabe von Leistungspunkten	Aufgrund des Status als freiwillige Zusatzveranstaltung gibt es in diesem Modul keine Leistungspunkte für den M. Sc. Studiengang Psychologie.
Regelungen zur Anwesenheit	keine Anwesenheitspflicht

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	-	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Hertel	Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Employment Law – HR Administration - Occupational Health	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Employment Law & Occupational Health	
	LV Nr. 2: HR Administration	
9	Sonstiges	
	-	

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens**
- § 7 Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Sie regelt zudem die Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten bei begrenzter Teilnehmerzahl an die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Psychologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) eine Auswahlkommission aus Mitgliedern des Fachbereichs
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einer bzw. einem Studierenden aus dem Masterstudiengang Psychologie.

- (3) Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine/ein Stellvertretende/Stellvertreter bestellt.
- (4) Die Auswahlkommission wählt eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden/Vorsitzendes aus der Gruppe der der Kommission angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ²Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (7) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Über die Prüfungen und Beratungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
 1. mind. 120 Leistungspunkte (LP) in Psychologie
 2. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik (mindestens 8 LP)
 3. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik (mindestens 8 LP)
 4. jeweils mindestens eine Prüfungsleistung in vier der folgenden Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie; mindestens 5 LP je Grundlagenfach); in den genannten Grundlagenfächern müssen insgesamt mindestens 30 LP nachgewiesen werden,
 5. Prüfungsleistungen in zwei Anwendungsfächern (z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie; mindestens 8 LP je Anwendungsfach).

³Die nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten der ersten fünf Semester eingegangen sind und welches nicht älter als drei Monate ist. Diesem sollte die vorläufige Bachelornote zu entnehmen sein. Sofern insgesamt weniger als 140 LP nachgewiesen werden, dürfen diese nur aufgrund noch nicht endgültig absolvierter Praktika bzw. Bachelorarbeit fehlen. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of Records).
 5. Eine Erklärung darüber, welche/r Schwerpunkte im M. Sc. angestrebt wird/werden. Es können bis zu drei Schwerpunkte unter Angabe einer Präferenzreihung genannt werden.

6. Werden weniger als drei Schwerpunkte präferiert, so ist eine Erklärung darüber notwendig, dass ein Studienplatz mit einem nicht präferierten Schwerpunkt nicht angenommen wird.
 7. Ggf. weitere Unterlagen, die für die Vergabe von Studienplätzen in den Schwerpunkten relevant sind.
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen, (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig eingereicht hat. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote im Studiengang nach § 3 Abs. 1 vorgenommen.
- (2) Abschlussnoten ausländischer Bewerber/innen werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- (3) ¹Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Abs. 1 gebildet. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) ¹2 % der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung vergeben. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die bevorzugte Aufnahme rechtfertigen. ³Wurden im Verfahren nach Absatz 1 bis 3 weniger als 2 % der Studienplätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, bei denen eine außergewöhnliche Härte vorliegt, so werden bis zum Erreichen dieser Quote weitere zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber zugelassen. ⁴Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 6

Abschluss des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid. ²Dieser enthält neben der Zuweisung eines Studienplatzes auch die Zuteilung eines Schwerpunkts gemäß § 7. ³Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ⁴Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) erhält die Bewerberin/der

Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten (Nachrückrunde) zugewiesen. ³Ver-säumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so er-teilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Es können mehrere Nachrückrunden im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt werden. ²Ab der zweiten Nachrückrunde werden die Bewerberinnen/Bewerber elektronisch unter Nen-nung einer angemessenen Frist aufgefordert zu erklären, ob sie ihre Bewerbung weiterhin aufrechterhalten. ³Die verbleibenden Studienplätze werden unter den Bewerberinnen/Be-werbern, die diese Erklärung rechtzeitig abgeben, per Los vergeben.
- (5) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem An-trag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungs-ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Vergabe von Studienplätzen in verschiedenen Schwerpunkten

- (1) ¹Aufgrund der begrenzten Lehrkapazitäten innerhalb der Schwerpunkte des Masterstudi-engangs Psychologie werden die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber von der Aus-wahlkommission den einzelnen Schwerpunkten zugeteilt. ²Die Präferenzen für max. drei Schwerpunkte sind von der/dem Bewerberin/Bewerber mit der Bewerbung für diesen Mas-terstudiengang anzugeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).
- (2) ¹Die von der/dem Bewerberin/Bewerber angegeben Präferenzen werden berücksichtigt, solange die Kapazitäten der einzelnen Schwerpunkte dies zulassen und sofern die Bewer-berin/der Bewerber für den/die angestrebten Schwerpunkt(e) folgende Leistungen nach-weisen kann:
1. Schwerpunkt „Lernen, Entwicklung und Beratung“: Entwicklungspsychologie oder Pädagogischer Psychologie (mindestens 8 LP)
 2. Schwerpunkt „Personal- und Wirtschaftspsychologie“: Arbeits- und Organisations-psychologie (mindestens 8 LP)

²Die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 2 geforderten Leistungen müssen im Rahmen des Curriculums des fachlich einschlägigen Studiengangs absolviert worden sein und Eingang in die Abschlussnote gefunden haben. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 (vorläufiges Zeugnis) bedarf es ggf. einer zusätzlichen Bescheinigung darüber, dass die nach Satz 1 Nrn. 1 bis 2 geforderten Leistungen mindestens angemeldet sind. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die denselben Schwerpunkt anstreben, die für diesen Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Zuteilung auf Basis eines Losentscheides. ⁵Kann eine Bewerberin/ein Bewerber nicht dem gewünschten Schwerpunkt/den gewünschten Schwerpunkten zugewiesen werden, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen.

- (3) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunkt nach der Zulassung ist im Rahmen der Lehrkapazität möglich.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so wird der Bescheid nach § 6 zurückgenommen. ²Hierüber ist das Studierendensekretariat zu informieren. ³Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids zulässig.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.02.2020“ (AB Uni 2020/3, S. 120 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 30.11.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s